

15.02.91

Antrag

aller Länder

Einsetzung einer Kommission "Verfassungsreform"

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 12. Februar 1991

- 21 Nr. 10790 -

Präsident des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag aller Länder zur

Einsetzung einer Kommission "Verfassungsreform"

zuzuleiten.

- 2 -

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 1. März 1991 zu setzen und noch in dieser Sitzung einen Beschluß des Bundesrates in dieser Sache herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

sm
Hans Lamm

Anlage

Einsetzung einer Kommission "Verfassungsreform"

1. Der Bundesrat setzt eine Kommission "Verfassungsreform" ein.
2. Die Länder sind in der Kommission durch den Ministerpräsidenten und ein von ihrer Regierung benanntes anderes Regierungsmitglied vertreten. Die Mitglieder der Kommission können sich durch persönliche Beauftragte vertreten lassen.

Den Vorsitz der Kommission führt der Bundesratspräsident. Die Kommission wählt aus ihren ordentlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

Die Kommission faßt den Inhalt ihres Berichtes betreffende Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Länder. Jedes Land hat in der Kommission eine Stimme. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Länder vertreten ist.

Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige und Beauftragte der Regierungen hinzuziehen und Arbeitsausschüsse bilden. Das Nähere regelt eine vom Bundesrat zu erlassende Geschäftsordnung.

3. Die Kommission hat den Auftrag, sich - entsprechend der in Artikel 5 des Einigungsvertrages enthaltenen Empfehlungen - mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen. Sie soll dem Bundesrat hierzu bis zum 31.12.1991 einen Bericht vorlegen; in diesem sollen auf Antrag, der von mindestens fünf Ländern unterstützt wird, auch die jeweiligen Meinungen aufgenommen werden, die nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit gefunden haben.

Schwerpunkt der Arbeit der Kommission sollen die verfassungsrechtlichen Fragen einer Stärkung des Föderalismus in Deutschland und Europa sein.

Die Beauftragung der Kommission oder eines noch zu bildenden Gremiums mit der Erarbeitung eines Berichts zur Fortentwicklung der Finanzverfassung bleibt einem gesonderten Beschluß vorbehalten. Art. 31 § 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18.05.1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25.06.1990 (BGBl. II S. 518) bleibt unberührt.

01.03.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Einsetzung einer Kommission "Verfassungsreform"

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen:

1. Der Bundesrat setzt eine Kommission "Verfassungsreform" ein.
2. Die Länder sind in der Kommission durch den Ministerpräsidenten und ein von ihrer Regierung benanntes anderes Regierungsmitglied vertreten. Die Mitglieder der Kommission können sich durch persönliche Beauftragte vertreten lassen.

Den Vorsitz der Kommission führt der Bundesratspräsident. Die Kommission wählt aus ihren ordentlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

Die Kommission faßt den Inhalt ihres Berichtes betreffende Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Länder. Jedes Land hat in der Kommission eine Stimme. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Länder vertreten ist.

Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige und Beauftragte der Regierungen hinzuziehen und Arbeitsausschüsse bilden. Das Nähere regelt eine vom Bundesrat zu erlassende Geschäftsordnung.

3. Die Kommission hat den Auftrag, sich - entsprechend der in Artikel 5 des Einigungsvertrages enthaltenen Empfehlungen - mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen. Sie soll dem Bundesrat hierzu bis zum 31.12.1991 einen Bericht vorlegen; in diesem sollen auf Antrag, der von mindestens fünf Ländern unterstützt wird, auch die jeweiligen Meinungen aufgenommen werden, die nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit gefunden haben.

Schwerpunkt der Arbeit der Kommission sollen die verfassungsrechtlichen Fragen einer Stärkung des Föderalismus in Deutschland und Europa sein.

Die Beauftragung der Kommission oder eines noch zu bildenden Gremiums mit der Erarbeitung eines Berichts zur Fortentwicklung der Finanzverfassung bleibt einem gesonderten Beschluß vorbehalten. Art. 31 § 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18.05.1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25.06.1990 (BGBl. II S. 518) bleibt unberührt.